

Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 06.03.2025, 09:00 Uhr, Erdgeschoss, Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Marienbaum, Blatt 630, BV lfd. Nr. 1

3/7 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marienbaum, Flur 1, Flurstück 833, Gebäude- und Freifläche, Nordring 15,17, Größe: 720 m² verbunden mit dem Sondereigentum an denjenigen Gebäudeteilen, die im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet sind sowie der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um dem 1/2 Anteil an dem 3/7 Miteigentumsanteil am Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an einer eingeschossigen Doppelhaushälfte nebst PKW-Garage. Das Dachgeschoss sowie der Spitzboden sind ausgebaut, das Wohnhaus mit ca. 142 m² Wohnfläche ist unterkellert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.